

## 2. Kapitel: Grundlagen: die Bedeutung von Rechtsprechung und Literatur in Italien

Das ausländisches Recht ist in der Form anzuwenden, wie es Gerichte des betreffenden Staates tun würden. Mithin geht es nicht um den bloßen Gesetzeswortlaut („law in the books“), sondern das „gelebte“ Recht, „wie es in Rechtsprechung und Rechtslehre Ausdruck und in der Praxis Anwendung findet“.<sup>88</sup> In der Folge wird daher die Frage erörtert, ob nach italienischem Recht die Urteile, Feststellungen und Rechtsauffassungen ausländischer Gerichte – im Allgemeinen und im Besonderen zum Dieselskandal – bei der Anwendung italienischen Rechts zu berücksichtigen sind. Auf die Rolle des Friedensrichters (*giudice di pace*) wird gesondert eingegangen (unten Rn. 158 ff.). 139

### I. Rechtsquellen: Überblick

Art. 1 der Disposizioni sulla legge in generale,<sup>89</sup> die der Einführung des Codice civile dienen, führt folgende Rechtsquellen als maßgeblich auf: 140

Sono fonti del diritto: 1) le leggi; 2) i regolamenti; 3) le norme corporative; 4) gli usi.

Deutsch:<sup>90</sup>

Rechtsquellen sind: 1) Gesetze; 2) Verordnungen; 3) korporative Normen; 4) Gebräuche.

Die aus der faschistischen Zeit stammenden „norme corporative“ wurden bereits 1944 beseitigt, so dass die Nr. 3 keine Rolle mehr spielt.<sup>91</sup> Auch ist anerkannt, dass die Aufzählung in Art. 1 weder vollständig noch abschlie- 141

<sup>88</sup> So das OLG Braunschweig im Beweisbeschluss vom 6.5.2022 (oben Rn. 37). Damit wird eine von der ständigen Rspr. des BGH verwendete Formel gebraucht, vgl. etwa BGH NJW 1976, 1588, 1589; BGH NJW 1991, 1418, 1419; BGH NJW-RR 2002, 1359, 1360; BGH NZG 2017, 546 Rn. 7.

<sup>89</sup> R.D., 16.3.1942, n. 262.

<sup>90</sup> Übersetzung des Verf.

<sup>91</sup> S. Eccher, in: Eccher/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2009, Rn. 1/5.

ßend ist; so fehlen etwa das Verfassungsrecht oder auch das Gemeinschaftsrecht bzw. Unionsrecht.

## II. Keine formelle Präjudizienbindung

- 142 Das italienische Recht kennt – der kontinentalen Tradition folgend<sup>92</sup> – keine formelle Präjudizienbindung.<sup>93</sup> Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung ist die Gesetzgebung dem Parlament vorbehalten; die Gerichte wenden das Recht ausschließlich an. Es gilt nach wie vor der römisch-rechtliche Grundsatz „non exemplis sed legibus iudicandum est“.<sup>94</sup> Eine formelle Bindungswirkung entfalten ausschließlich Urteile des Kassationsgerichtshofes innerhalb des Instanzenzuges im Falle einer Rückverweisung (für den Bereich des Zivilrechts: Art. 384 Abs. 2 Codice di procedura civile).<sup>95</sup> Auch eine Entscheidung des Consiglio di Stato als oberstem Verwaltungsgericht entfaltet keine Bindungswirkung für die Zivilgerichtsbarkeit; Gleches gilt – erst recht – für die Entscheidung einer Behörde wie der italienischen Wettbewerbs- und Kartellbehörde AGCM (*Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*).<sup>96</sup>
- 143 Erst recht entfalten Urteile ausländischer Gerichte keine derartige formelle Bindungswirkung.<sup>97</sup> Die nach Art. 267 AEUV bestehende Autorität von Urteilen des EuGH bildet angesichts des supranationalen Charakters dieser Gerichtsbarkeit nur scheinbar eine Ausnahme.

---

92 Dazu eingehend *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 6 Rn. 144 ff.

93 *Eccher*, in: *Eccher/Schurr/Christandl*, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2009, Rn. 1/10; *Trabucchi/Mainardis*, *Istituzioni di diritto civile*, 49. Aufl. 2019, § II. Aus rechtsvergleichender Sicht auch *Diedrich*, Präjudizien im Zivilrecht, 2004, S. 503 ff.

94 *Trabucchi/Mainardis*, *Istituzioni di diritto civile*, 49. Aufl. 2019, § II.

95 Vgl. auch Art. 2909 c.c., der die Reichweite der Rechtskraft auf die Parteien des Verfahrens, ihre Erben und Rechtsnachfolgern beschränkt.

96 Siehe dazu noch ausführlich unten Rn. 298 ff.

97 Zu einer transnationalen Präjudizienlehre aus wissenschaftlicher Sicht *Klöckner*, Grenzüberschreitende Bindung an zivilgerichtliche Präjudizien, 2006; Einwände hiergegen werden formuliert bei *Stürner*, Europäisches Vertragsrecht, 2021, § 34 Rn. 84 ff.

### III. Faktische Bindungswirkung

Davon zu unterscheiden ist die faktische Autorität, die Entscheidungen vor allem der obersten Gerichte – oft als de facto-Präjudizien – zu entfalten vermögen (*forza persuasivo*).<sup>98</sup> Dahinter steht einerseits der allgemeine Gleichheitssatz, der eine rechtliche Ungleichbehandlung von tatsächlich gleich gelagerten Sachverhalten verbietet. Andererseits sorgt der Instanzenzug dafür, dass sich Untergerichte in der Regel an der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren werden. Es ist gerade Aufgabe der höchsten Gerichte, für eine einheitliche Anwendung des Rechts auf seinem Geltungsgebiet zu sorgen.<sup>99</sup>

144

### IV. Die Bedeutung ausländischer Präjudizien

Für ausländische Urteile hingegen gelten diese Gründe nicht. Ihre Berücksichtigung kann daher nur gewissermaßen imperio rationis erfolgen, also aus der Überzeugungskraft des überlegenen Arguments heraus („*valore persuasivo*“). Diesbezüglich gilt es weiter zu unterscheiden:

145

#### 1. Vorliegen eines gemeinsamen Bezugsrahmens

Liegt ein gemeinsamer rechtlicher Bezugsrahmen vor, etwa eine EU-Richtlinie oder ein völkerrechtlicher Vertrag wie das CISG, kommt ausländischer Rechtsprechung angesichts der völkerrechtlichen Verpflichtung zur einheitlichen Auslegung (etwa Art. 7 Abs. 1 CISG<sup>100</sup>) eine höhere Relevanz zu als in Konstellationen, wo dies nicht der Fall ist. So weist die Datenbank UNILEX<sup>101</sup> eine Reihe von italienischen Entscheidungen zum CISG nach, in denen ausländische Präjudizien zitiert werden,<sup>102</sup> darunter aus

146

---

<sup>98</sup> Trabucchi/Mainardis, *Istituzioni di diritto civile*, 49. Aufl. 2019, § 11. Dazu monographisch *Alpa*, I precedenti. La formazione giurisprudenziale del diritto civile, 2000.

<sup>99</sup> Trabucchi/Mainardis, *Istituzioni di diritto civile*, 49. Aufl. 2019, § 11.

<sup>100</sup> Dazu Klöckner, Grenzüberschreitende Bindung an zivilgerichtliche Präjudizien, 2006, S. 110 ff.

<sup>101</sup> S. [www.unilex.info](http://www.unilex.info).

<sup>102</sup> Siehe etwa Tribunale Forlì, 12.11.2012, n. 616, <https://unilex.info/cisg/case/1725>; Tribunale Padova, 11.1.2005, <https://unilex.info/cisg/case/1005>; Tribunale Rimini, 26.11.2002, n. 3095, <https://unilex.info/cisg/case/823>; Tribunale Vigevano, 12.7.2000, n. 405, <https://unilex.info/cisg/case/387>.

jüngerer Zeit auch ein Judikat des Kassationsgerichtshofes, in dem zwei Entscheidungen deutscher Gerichte zur Auslegung des Art. 35 CISG angeführt werden.<sup>103</sup> In diesen Urteilen wird teils ausdrücklich auf die fehlende Bindungswirkung („*non vincolante*“) der ausländischen Judikate hingewiesen.<sup>104</sup>

## 2. Fehlen eines Bezugsrahmens

- 147 Fehlt allerdings ein solcher supranationaler Bezugsrahmen, der eine einheitliche oder jedenfalls harmonisierungsfreundliche Auslegung bedingt, schwächt sich die Überzeugungskraft ausländischer Urteile weiter ab. Ihre Inbezugnahme erfolgt vor allem hinsichtlich von Rechtsfragen, die in der italienischen Rechtsordnung nur eine sehr rudimentäre Regelung gefunden haben und strittige ethische oder moralische Fragen betreffen.
- 148 Ein Beispiel ist der Fall „Englaro“ aus dem Jahr 2007,<sup>105</sup> in dem sich der Kassationsgerichtshof mit der Zulässigkeit der Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen bei irreversiblem Ausfall der Hirntätigkeit (*permanent vegetative state*, PVS) zu befassen hatte. Dort wurde erstmals die Zulässigkeit der richterlichen Anordnung eines Abbruchs der Versorgung unter bestimmten, eng begrenzten Bedingungen postuliert. In der Begründung findet sich die Bezugnahme auf eine Reihe ausländischer Entscheidungen, darunter auch diejenige des BGH vom 17. März 2003<sup>106</sup> zur Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen bei einem Wachkomapatienten.<sup>107</sup> Die Bedeutung der Bezugnahme beschränkt sich indessen auf eine Bestätigung und Bekräftigung der durch Auslegung des italienischen Rechts gefundenen Lösung.
- 149 Beispiele für die Inbezugnahme ausländischer Entwicklungen in der italienischen Rechtsprechung finden sich im hier interessierenden Kontext etwa hinsichtlich der Begründung vorvertraglicher Haftungsansprüche (dazu Kapitel 3, Rn. 171 ff.).<sup>108</sup>

103 Cass., 12.12.2022, n. 36144, <https://unilex.info/cisg/case/2346>.

104 So Tribunale Padova, 11.1.2005; Tribunale Vigevano, 12.7.2000, n. 405; ebenso Tribunale Pavia, 29.12.1999, n. 468, <https://unilex.info/cisg/case/734>.

105 Cass., 16.10.2007, n. 21748; dazu *Caponi/Proto Pisani*, Foro it. 2009, V, 987.

106 BGHZ 154, 205.

107 Cass., 16.10.2007, n. 21748, unter 7.4.

108 S. Cass., 22.1.1999, n. 589 unter expliziter Benennung der deutschen Lehre als Vorbild (unter 6.2); Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2688 (Italia Service), auch hier Bezugnahme auf die deutsche Lehre von der culpa in contrahendo.

Sie finden sich weiter bei der Frage der Schadensbemessung im Rahmen des Kollektivverfahrens *Altroconsumo ./ Volkswagen* (Rn. 436): Hier hat das Tribunale di Venezia bei der Bestimmung der Höhe des materiellen Schadens explizit die spanische und die deutsche Rechtsprechung referiert. Dadurch solle eine Schadensbemessung erreicht werden, die von europaweit einheitlichen Kriterien ausgeht.<sup>109</sup>

Auch die nachfolgende Instanz, die Corte di Appello di Venezia, hat dies nicht grundsätzlich in Abrede gestellt (Rn. 616 ff., 656). Das Gericht weist allerdings auf die Entscheidung des EuGH vom 21. März 2023<sup>110</sup> hin,<sup>111</sup> wo der EuGH feststellt, dass es im Bereich des außervertraglichen Schadensersatzes keine harmonisierten Bestimmungen auf EU-Ebene gebe, und dass es daher dem Recht der Mitgliedstaaten obliege, den Umfang des Ersatzanspruchs festzulegen. In Bezug auf den von der Vorinstanz mit EUR 300 pro Person festgelegten Nichtvermögensschaden weist die Corte di Appello darauf hin, dass die spanische Rechtsprechung den Nichtvermögensschaden auf EUR 1500 festgelegt habe.<sup>112</sup>

Diese argumentative Inbezugnahme ausländischer Entscheidungen hat umso größere Überzeugungskraft, je eher eine gemeinsame Rechtstradition gegeben ist und je ausgeprägter die Verbindung zwischen den Systemen ist. Rechtstransplantate können hier als Ersatzbezugsrahmen dienen.<sup>113</sup>

So berücksichtigt der estnische oberste Gerichtshof ausländische Entscheidungen dann, wenn es keine eigenen gibt und klar ist, dass das betreffende Rechtsinstitut „importiert“ wurde.<sup>114</sup> Das in den 1990er Jahren grundlegend neugestaltete estnische Zivilrecht hat in großem Umfang Anleihen an ausländische (v.a. deutsche) Rechtsquellen genommen.

Eine solche Regel der Inbezugnahme ausländischer Präjudizien kennt das italienische Recht freilich nicht. Der italienische Codice civile von 1882 steht ursprünglich in der französischen Tradition; es handelt sich weitgehend um eine Rezeption des Code civil von 1804. Doch hat sich seit dieser Zeit eine starke Öffnung zur deutschen Tradition der Pandektistik ergeben,

<sup>109</sup> Trib. Venezia, 7.7.2021 (“Altroconsumo”), sub 6 (S. 42).

<sup>110</sup> EuGH (Große Kammer), 21.3.2023, Rs. C-100/21 – QB/Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG, NJW 2023, 1111.

<sup>111</sup> Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 60.

<sup>112</sup> Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 79.

<sup>113</sup> Zur Rolle von Rechtstransplantaten im italienischen Recht etwa *Magri*, in: Cierpal-Magnor/Wudarski/Winner (Hrsg.), Erfolge und Misserfolge des Rechtstransfers, 2024, S. 199.

<sup>114</sup> *Kull*, Revue de droit de l’Université de Sherbrooke 43 (2013), 586, 598 ff.

und der revidierte Codice civile von 1942 hat sich in diesem Licht hin zum BGB entwickelt.<sup>115</sup> Insofern besteht stellenweise durchaus eine Nähe zur deutschen Dogmatik. Diese spiegelt sich auch darin wider, dass die italienische Rechtsprechung manchmal auf die deutsche Rechtslehre Bezug nimmt.

#### V. Verbot der namentlichen Zitierung von Lehrmeinungen

- 155 Zu beachten ist dabei, dass im italienischen Recht ein streng gehandhabtes Verbot der namentlichen Inbezugnahme von Lehrmeinungen existiert:

Art. 118 disposizioni di attuazione al codice di procedura civile

Motivazione della sentenza

1. La motivazione della sentenza di cui all'articolo 132, secondo comma, numero 4), del codice consiste nella succinta esposizione dei fatti rilevanti della causa e delle ragioni giuridiche della decisione, anche con riferimento a precedenti conformi.
2. Debbono essere esposte concisamente e in ordine le questioni discusse e decise dal collegio ed indicati le norme di legge e i principi di diritto applicati. Nel caso previsto nell'articolo 114 del codice debbono essere esposte le ragioni di equità sulle quali è fondata la decisione.
3. In ogni caso deve essere omessa ogni citazione di autori giuridici.
4. La scelta dell'estensore della sentenza prevista nell'articolo 276 ultimo comma del codice è fatta dal presidente tra i componenti il collegio che hanno espresso voto conforme alla decisione.

Deutsch:<sup>116</sup>

Art. 118 Durchführungsbestimmungen der Zivilprozeßordnung

Begründung des Urteils

1. Die Begründung einer Entscheidung nach Art. 132 Abs. 4 Nummer 6 der Zivilprozeßordnung besteht aus einer Zusammenfassung des maß-

115 Dazu *Sacco*, Introduzione al diritto comparato, 5. Aufl. 2006, S. 256 ff.; *Portale*, Lezioni di diritto privato comparato, 2. Aufl. 2007, S. 120 f.; *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 1 ff.; *Troiano*, in: *Grundmann/Zaccaria* (Hrsg.), Einführung in das italienische Recht, 2007, S. 109 ff.; *Ranieri*, Stichwort „Codice civile“, in: *Handwörterbuch zum Europäischen Privatrecht*, Band I, 2009, S. 267 ff. Zur geistesgeschichtlichen Entwicklung der italienischen Privatrechtslehre instruktiv *Grossi*, La cultura del civilista italiano, 2002.

116 Übersetzung des Verf.

gebliebenen Sachverhalts und der rechtlichen Gründe für die Entscheidung, auch unter Bezugnahme auf eine frühere Übereinstimmung.

2. Sie gibt in knapper Form die vom Gericht erörterten und entschiedenen Fragen der Reihe nach wieder und nennt die angewandten Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze. In dem in Art. 114 der Prozessordnung vorgesehenen Fall sind die Billigkeitsgründe anzugeben, auf denen die Entscheidung beruht.

3. In allen Fällen sind alle Zitate von Rechtsautoren wegzulassen.

4. Die Wahl des Verfassers des in Art. 276 letzter Abs. der Zivilprozessordnung vorgesehenen Urteils wird vom Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Spruchkörpers getroffen, die für die Entscheidung gestimmt haben.

So erklären sich die teils recht pauschalen Hinweise auf die „*più autorevole dottrina*“ (was sich etwa mit „herrschende Meinung in der Literatur“ übersetzen lässt), die sich in den italienischen Judikaten verschiedentlich finden und die durchaus bedeutsam sind.<sup>117</sup> Kennern der Materie ist meist völlig klar, welche Autoren und Lehrmeinungen das jeweilige Gericht damit in Bezug nimmt, doch offen genannt werden dürfen diese wegen der in französischer Tradition stehenden Vorschrift des Art. 118 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Codice di procedura civile nicht.

Weil dieses Zitierungsverbot für (inländische wie ausländische) Entscheidungen nicht gilt, könnte man in der Tendenz wohl sagen, dass deren argumentative Überzeugungskraft im Rahmen der richterlichen Begründung in Nuancen höher ist als die Bezugnahme auf Lehrmeinungen.

## VI. Insbesondere: die Rolle des Friedensrichters

In der Folge wird die Stellung der Friedensrichter im italienischen Justizsystem dargestellt. Dabei wird auch auf die Frage eingegangen, mit welchem Gewicht italienische Gerichte und die rechtswissenschaftliche Literatur in Italien deren Entscheidungen rezipieren.<sup>118</sup>

---

117 S. Eccher, in: Eccher/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2009, Rn. 1/11.

118 S. Ergänzungsfrage 16, Rn. 92.

## 1. Entwicklung, Zuständigkeit und Verfahren

- 159 Der Friedensrichter (*giudice di pace*)<sup>119</sup> fungiert im italienischen Prozessrecht für bestimmte Rechtsstreitigkeiten als Eingangsinstanz. Dieses Amt wurde 1991 eingeführt, um den notorisch lang dauernden Verfahren Herr zu werden.<sup>120</sup> Im Vergleich zu seiner Vorgängerinstitution, dem *giudice conciliatore*, hat der *giudice di pace* weitaus breitere Kompetenzen. Auf diese Weise sollte der Zugang zur Justiz für einfache und geringwertige Streitigkeiten deutlich verbessert werden.<sup>121</sup>
- 160 Es handelt sich um eine ehrenamtliche, befristete Teilzeittätigkeit. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann einmalig um weitere vier Jahre verlängert werden. Das Amt des Friedensrichters ist mit der Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit vereinbar: Art. 1 Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 116/2017<sup>122</sup> besagt, dass der Friedensrichter nicht mehr als zwei Tage pro Woche arbeiten muss. Dennoch werden die Friedensrichter als Teil der Richterschaft angesehen, so dass die Grundsätze richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für sie gelten.
- 161 Für den Bereich des Zivilrechts findet sich die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift in Art. 7 Codice di procedura civile. Danach ist der Friedensrichter zuständig für Rechtssachen, die bewegliche Sachen im Wert von bis zu EUR 5000 betreffen, soweit sie nicht nach dem Gesetz in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen. Er ist weiterhin zuständig für den Ersatz von Schäden, die durch Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge verursacht werden, sofern der Streitwert EUR 20.000 nicht übersteigt. Unabhängig vom Streitwert weist ihm das Gesetz die Zuständigkeit u.a. für bestimmte Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Wohnungseigentumssachen zu.
- 162 Die Art. 311-322 Codice di procedura civile enthalten besondere Vorschriften für das Verfahren vor den Friedensrichtern. Es ist vor allem gekennzeichnet durch Mündlichkeit und Entformalisierung. Wie der italienische Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat:<sup>123</sup>

119 Dazu jüngst Rota, Del procedimento davanti al giudice di pace, 2022.

120 Durch Gesetz vom 21.11.1991, n. 374. Art. 106 Abs. 2 der italienischen Verfassung erlaubt auch die Ernennung ehrenamtlicher Richter.

121 Dazu etwa Consolo, Spiegazioni di diritto processuale civile, tomo I: Le tutele, 2003, S. 62.

122 D. lgs. 13 luglio 2017, n. 116 – Riforma organica della magistratura onoraria e altre disposizioni sui giudici di pace, nonché disciplina transitoria relativa ai magistrati onorari in servizio, a norma della legge 28 aprile 2016, n. 57 („Riforma Orlando“).

123 Corte Cost., 21.5.1997, n. 154.

„Il legislatore, nel delineare il procedimento innanzi al giudice di pace, ha dettato una disciplina autonoma e del tutto peculiare, in ragione della diversità ontologica di tale rito rispetto a quello ordinario, svolgentesi davanti al tribunale e davanti al pretore; le disposizioni speciali contenute nel Capo III del Titolo II del Libro secondo del codice di procedura civile dimostrano come si sia voluto nettamente differenziare il procedimento davanti al giudice di pace, attribuendo ad esso una particolare connotazione, rappresentata dalla massima semplificazione delle forme.“

Deutsch:<sup>124</sup>

Der Gesetzgeber hat mit der Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Friedensrichter aufgrund der tatsächlichen Verschiedenheit dieses Verfahrens im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, das vor ordentlichen Gerichten stattfindet, einen eigenständigen und ganz besonderen Regelungsrahmen vorgegeben; die besonderen Bestimmungen in Kapitel III des Titels II des Zweiten Buches der Zivilprozessordnung zeigen, wie sehr man das Verfahren vor dem Friedensrichter abgrenzen und ihm eine besondere Konnotation verleihen wollte, die sich in einer maximalen Vereinfachung der formalen Anforderungen ausdrückt.

In funktionaler Hinsicht lässt sich das Verfahren vor dem italienischen Friedensrichter mit dem deutschen Verfahren nach § 495a ZPO verglichen, auch wenn sich angesichts der weit ausgreifenden Zuständigkeit des *giudice di pace* nicht mehr von Bagatellverfahren sprechen lässt. <sup>163</sup>

## 2. Ernennung

Die Voraussetzungen für eine Ernennung als Friedensrichter finden sich <sup>164</sup> heute in Art. 4 des Gesetzesdecrets Nr. 116/2017:<sup>125</sup>

Art. 4 Requisiti per il conferimento dell'incarico di magistrato onorario  
1. Per il conferimento dell'incarico di magistrato onorario è richiesto il possesso dei seguenti requisiti:  
a) cittadinanza italiana;  
b) esercizio dei diritti civili e politici;

---

124 Übersetzung des Verf.

125 D. lgs. 13 luglio 2017, n. 116 – Riforma organica della magistratura onoraria e altre disposizioni sui giudici di pace, nonché disciplina transitoria relativa ai magistrati onorari in servizio, a norma della legge 28 aprile 2016, n. 57 („Riforma Orlando“).

- c) essere di condotta incensurabile;
- d) idoneità fisica e psichica;
- e) età non inferiore a ventisette anni e non superiore a sessanta;
- f) laurea in giurisprudenza a seguito di corso universitario di durata non inferiore a quattro anni;
- g) in caso di partecipazione alla assegnazione di incarichi di magistrato onorario negli uffici aventi sede, rispettivamente, nella Provincia autonoma di Bolzano e nella Regione Valle d'Aosta, conoscenza, rispettivamente, della lingua tedesca e della lingua francese; per la valutazione in ordine al possesso di detto requisito si applicano le vigenti disposizioni di legge.

2. Non può essere conferito l'incarico a coloro che:

- a) hanno riportato condanne per delitti non colposi o a pena detentiva per contravvenzioni, salvi gli effetti della riabilitazione;
- b) sono stati sottoposti a misure di prevenzione o di sicurezza personali;
- c) hanno subito sanzioni disciplinari superiori alla sanzione più lieve prevista dall'ordinamento di appartenenza;
- d) sono stati collocati in quiescenza;
- e) hanno svolto per più di quattro anni, anche non consecutivi le funzioni giudiziarie onorarie disciplinate dal presente decreto;
- f) non sono stati confermati nell'incarico di magistrato onorario, a norma dell'articolo 18; o è stata disposta nei loro confronti la revoca dell'incarico, a norma dell'articolo 21.

3. Costituiscono titolo di preferenza, nell'ordine:

- a) l'esercizio pregresso delle funzioni giudiziarie, comprese quelle onorarie, fermo quanto previsto dal comma 2, lettera e);
- b) l'esercizio, anche pregresso, per almeno un biennio, della professione di avvocato;
- c) l'esercizio, anche pregresso, per almeno un biennio, della professione di notaio;
- d) l'esercizio, anche pregresso, per almeno un biennio, dell'insegnamento di materie giuridiche nelle università;
- e) lo svolgimento con esito positivo del tirocinio di cui all'articolo 7, senza che sia intervenuto il conferimento dell'incarico di magistrato onorario;
- f) l'esercizio pregresso, per almeno un biennio, delle funzioni inerenti ai servizi delle cancellerie e segreterie giudiziarie con qualifica non inferiore a quella di direttore amministrativo;

- g) lo svolgimento, con esito positivo, dello stage presso gli uffici giudiziari, a norma dell'articolo 73 del decreto-legge 21 giugno 2013, n. 69, convertito, con modificazioni, dalla legge 9 agosto 2013, n. 98;
- h) il conseguimento del dottorato di ricerca in materie giuridiche;
- i) l'esercizio, anche pregresso, per almeno un biennio, dell'insegnamento di materie giuridiche negli istituti superiori statali.

4. In caso di uguale titolo di preferenza ai sensi del comma 3 prevale, nell'ordine:

- a) la maggiore anzianità professionale o di servizio, con il limite massimo di dieci anni di anzianità;
- b) la minore età anagrafica;
- c) il più elevato voto di laurea.

*Deutsch:*<sup>126</sup>

Art. 4. Voraussetzungen für die Ernennung von ehrenamtlichen Richtern

1. Für die Ernennung zum ehrenamtlichen Richter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) italienische Staatsbürgerschaft;
- b) Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte;
- c) untadelige Führung;
- d) körperliche und geistige Eignung;
- e) Alter von nicht unter siebenundzwanzig und nicht über sechzig Jahren;
- f) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit einer Studiendauer von mindestens vier Jahren;
- g) im Falle der Beteiligung an der Vergabe von Stellen des ehrenamtlichen Richters in den Ämtern in der Autonomen Provinz Bozen bzw. in der Region Aostatal, Kenntnis der deutschen bzw. französischen Sprache; für die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung gelten die Bestimmungen des geltenden Rechts.

2. Das Amt kann nicht auf Personen übertragen werden:

- a) die wegen einer nicht schuldhaften Handlung verurteilt oder wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, unbeschadet der Wirkung einer Rehabilitation;
- b) gegen die präventive oder persönliche Sicherheitsmaßnahmen verhängt wurden;

---

126 Übersetzung des Verf.

c) die mit einer Disziplinarstrafe belegt worden sind, die über die mildeste in der Regelung ihrer Mitgliedschaft vorgesehene Sanktion hinausgeht;

d) die in den Ruhestand versetzt worden sind;

e) wer die in diesem Dekret geregelten richterlichen Ehrenämter länger als vier Jahre ausgeübt hat, auch wenn diese nicht aufeinander folgen;

f) die nicht gemäß Art. 18 im Amt des ehrenamtlichen Richters bestätigt worden sind; oder deren Ernennung gemäß Art. 21 widerrufen wurde.

3. Als Gründe für die Bevorzugung gelten in der Reihenfolge ihres Vorliegens:

a) die frühere Ausübung richterlicher Tätigkeiten, einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten, unbeschadet des Abs. 2 Buchst. e);

b) die mindestens zweijährige, auch frühere, Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts;

c) die mindestens zweijährige, auch frühere, Ausübung des Notarberufs;

d) eine mindestens zweijährige, auch frühere, Lehrtätigkeit in juristischen Fächern an Universitäten;

e) die erfolgreiche Absolvierung des in Art. 7 genannten Praktikums, ohne dass die Ernennung zum ehrenamtlichen Richter stattgefunden hat;

f) eine mindestens zweijährige frühere Wahrnehmung der Aufgaben der Justizkanzleien und Sekretariate mit der Qualifikation nicht geringer als die eines Verwaltungsdirektors;

g) der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums bei den Justizbehörden gemäß Art. 73 des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98;

h) die Erlangung eines Doktortitels in Rechtswissenschaften;

i) eine mindestens zweijährige, auch frühere, Lehrtätigkeit in juristischen Fächern an staatlichen Hochschuleinrichtungen.

4. Bei Gleichheit des Bevorzugungsgründe nach Abs. 3 überwiegt in der Reihenfolge:

a) das höhere Berufs- oder Dienstalter, mit einer Höchstgrenze von zehn Jahren;

b) das niedrigere Lebensalter;

c) die höchste Abschlussnote.

- 165 Nach den Vorgaben des Gesetzesdekrets muss der angehende Friedensrichter zwischen 27 und 60 Jahre alt sein und einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften mit einer Studiendauer von mindestens vier Jahren besitzen. Es gibt auch einige privilegierte Anforderungen, wie z.B. eine

mindestens zweijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt. In den ersten zwei Jahren nach ihrer Ernennung absolvieren die Friedensrichter eine Art Lehrzeit unter der Leitung und Koordinierung eines Richters; sie können jedoch auch mit Aufgaben betraut werden, die in der Regel in den Aufgabenbereich eines Richters fallen, wie z.B. die Vernehmung von Zeugen oder die Durchführung von Schlichtungsversuchen, wobei jedoch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass sie mit dem Erlass von Maßnahmen zur Einstellung des Verfahrens betraut werden.

### 3. Die Entscheidungen des Friedensrichters

Urteile der Friedensrichter haben wie alle anderen Urteile im italienischen Zivilprozessrecht nur Wirkung *inter partes*. Gegen sie sind Rechtsmittel zum zuständigen Gericht statthaft, wo ein Einzelrichter entscheidet. Präzedenzwirkung kommt ihnen nicht zu (Rn. 142). 166

In institutioneller Hinsicht wird das Amt des Friedensrichters überwiegend positiv beurteilt, da es zur Justizentlastung beigetragen hat. 167

Die Qualität der Entscheidungen wird indessen sehr unterschiedlich beurteilt. Auch finden Entscheidungen der Friedensrichter nur sehr selten Eingang in die rechtswissenschaftliche Literatur oder werden in Entscheidungen höherer Instanzen rezipiert. 168

Ein Beispiel für eine rechtlich wenig überzeugende Entscheidung eines Friedensrichters findet sich in der gegen British American Tobacco geführten Rechtsstreitigkeit,<sup>127</sup> auf deren Hintergründe noch einzugehen sein wird (Rn. 305 f., 397 ff., 530 ff.). Die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes kommen zu folgendem Schluss:

„Rispetto a tutto quanto finora posto in evidenza, la sentenza impugnata si manifesta affatto carente. Essa manca, infatti, di qualsiasi motivazione in ordine alla natura ingannevole della pubblicità, sussistendo, in proposito, la mera citazione del provvedimento dell'Autorità Garante (del quale non sono riportate neppure le ragioni) ed il riferimento alle affermazioni dello stesso attore; manca, poi, la motivazione in ordine all'esistenza del nesso di causalità tra la propagazione del messaggio ingannevole ed il danno ingiusto lamentato.“

---

127 Cass., Sez. un., 15.1.2009, n. 794 – British American Tobacco.

Deutsch:<sup>128</sup>

Nach alledem ist das angefochtene Urteil offensichtlich mangelhaft. Es fehlt nämlich jede Begründung hinsichtlich des irreführenden Charakters der Werbung, da insoweit lediglich die Maßnahme der Wettbewerbsbehörde (die nicht einmal begründet wird) und die Äußerungen des Klägers selbst angeführt werden; es fehlt auch eine Begründung hinsichtlich des Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen der Verbreitung der irreführenden Botschaft und dem beanstandeten ungerechtfertigten Schaden.

- 170 Das lässt sich sicherlich nicht verallgemeinern, mag aber doch beispielhaft stehen für die Funktion der Friedensrichter in der Rechtsordnung, die Streitigkeiten mit geringerem Streitwert in einem entformalisierten Verfahren entscheiden, aber keineswegs nach freier Willkür. Für die Fortentwicklung des Rechts haben diese Entscheidungen daher nur in Ausnahmefällen Bedeutung.

---

128 Übersetzung des *Verf.*